# BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU "LINDENTAL" 5. ÄNDERUNG GEMARKUNG BEIDERWIES

STADTPLANUNG	6356_45_5_AE_LINDENTAL		STATUS	DATUM	NAME
		BEARBEITET		11.12.2015	WH
		GEÄNDERT			
	M 1:1000				

STADTPLANUNG



## VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. VOM BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU,

STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 13 AM 19. MAI 2016 RECHTSVERBINDLICH.

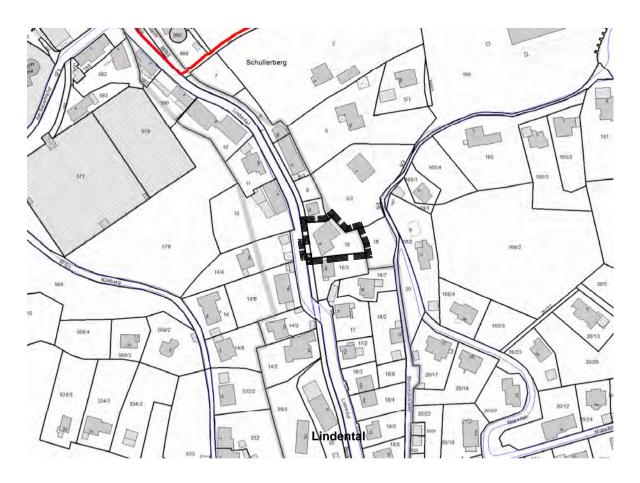
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU,

STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER







# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO 8 WE BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,35 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO

GFZ (1,0) ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO

III + D ZULÄSSIG MAX. 3 VOLLGESCHOSSE UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

(DG UNTER VOLLGESCHOSSGRENZE)

#### BAUGRENZEN, BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

(ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.)

NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

## G<u>RÜNORDNUNG</u>

BÄUME ZU ERHALTEN

BÄUME NEU ZU PFLANZEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

SD ZUL DACHFORM: SATTELDACH

FIRSTRICHTUNG

\_\_\_\_\_\_ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

BZW. UNTERIRDISCHER ABWASSERKANAL

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG

<u>HINWEISE</u>

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN Ü. NN

16 FLURSTÜCKSNUMMER

BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

<u>STELLPLÄTZE:</u> DIE STELLPLÄTZE WERDEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK, FL. NR. 16 BZW. AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ERBRACHT.

PRO WOHNEINHEIT SIND MIND. 1,5 FAHRRADSTELLPLÄTZE ZU ERRICHTEN. DIE STELLPLÄTZE MÜSSEN SO BESCHAFFEN SEIN, DASS DER RAHMEN EINES FAHRRADES DIEBSTAHLSICHER ANGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DIE FAHRRADSTELLPLÄTZE MÜSSEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUS EBENERDIG, ÜBER RAMPEN GUT ZUGÄNGLICH UND VERKEHRSSICHER ZU ERREICHEN SEIN. EIN GEEIGNETER FAHR-RADSTELLPLATZ HAT EINE MINDESTGRÖSSE VON 1,25 M².

FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR: FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN (INSBESONDERE ZUFAHRTEN, DURCHFAHRTEN, AUFSTELLFLÄCHEN, BEWEGUNGSFLÄCHEN USW.) SIND IN AUSREICHENDEM UMFANG VORZUSEHEN. DABEI SIND MINDESTENS DIE ANFORDERUNGEN DER IN AUSFÜHRUNG ZU ART. 15 ABS. 3 BAYBO A. F. (NUNMEHR ART. 12 BAYBO N. F.) ERLASSENEN UND IN BAYERN BAUAUFSICHTLICH EINGEFÜHRTEN "RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" (AUSGABE FEBRUAR 2007) EINZUHALTEN.

### OBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG IN EIN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EIN EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSELLEN.

DAS OBERFLÄCHENWASSER IST NACH GEEIGNETER RÜCKHALTUNG BZW. DEN VORGABEN DER DIENSTSTELLE UMWELTSCHUTZ/ WASSERRECHT, MÖGLICHST IN DEN UNMITTELBAR AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFENDEN BEIDERWIESBACH EINZULEITEN.

HIERZU IST VOM BAUWERBER GGF. EIN ENTSPRECHENDES WASSERRECHTSVERFAHREN BEIM UMWELTAMT DER STADT PASSAU/ WASSERRECHT ZU BEANTRAGEN.

SOFERN DIES NICHT MÖGLICH IST UND EINE EINLEITUNG IN DAS KANALNETZ DER STADT PASSAU ERFORDER-LICH WIRD, HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS NACH DEN VORGABEN DER DST. 450 STADT-ENTWÄSSERUNG ZU ERFOLGEN.

DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN. DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN. DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES